

Experten-Workshop am 30.9.2011

Mögliche Inhalte eines Klimaschutzgesetzes für Baden-Württemberg

Teilnehmende:

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und Staatsministerium Baden-Württemberg
Externe Experten: Umweltbundesamt, Klimaschutzministerium NRW, Ecologic Institute Berlin, Öko-Institut Freiburg, Leibniz-Institut für ökologische Raumentwicklung Dresden, Britische Botschaft Berlin, IFOK sowie Rechtsanwälte aus Berlin und Hamburg

Ziel der Sitzung:

Anregungen geben, Erfahrungen zusammentragen, Landesregierung beraten.
Expertenvorträge und Statements zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für ein Klimaschutzgesetz auf Landesebene sowie den Erfahrungen aus anderen Bundesländern; Diskussion.

Kurz - Zusammenfassung der Ergebnisse:

Mit einem Klimaschutzgesetz kann das Land Baden-Württemberg der Umsetzung von Maßnahmen zur Treibhausgasreduktion einen Rahmen geben und damit ein Signal für eine Stärkung des Klimaschutzes setzen. Rechtlich ist dies möglich. Dabei wird anvisiert, das Gesetz schlank zu halten und durch ein Energie- und Klimaschutzkonzept zu ergänzen, in dem Maßnahmen zur Erreichung der Ziele konkretisiert werden.

Bei der Festlegung konkreter Emissionsziele sind Vorgaben des Bundes und der EU zu beachten. Zwischenziele sollten ambitioniert, aber realistisch vor dem Hintergrund der konkreten Rahmenbedingungen des Landes sein. Das langfristige Ziel (2050) sollte jedoch zentral im Blick sein, um Lock-In Effekte zu vermeiden.

In der Ausgestaltung der mit dem Gesetz verbundenen Institutionen und Verfahren bestehen verschiedene Möglichkeiten. Erfahrungen aus Großbritannien, NRW, Berlin und Hamburg fließen in die Abwägung verschiedener Ansätze ein, z.B. bei der Frage nach der Einbindung betroffener Akteure in die Erarbeitung des Klimaschutzplans und bei der Frage, wann und durch wen Monitoring und Fortschreibung erfolgen. Ein wichtiger Aspekt ist auch die mögliche Integration der Klimafolgenanpassung, die ebenfalls im Klimaschutzgesetz verankert oder separat gehandhabt werden kann.

Konkrete Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele werden im Klimaschutzkonzept festgelegt. Dabei sind dem Land Grenzen gesetzt. Teilweise sind Rahmenbedingungen in einigen Sektoren bereits ordnungsrechtlich durch den Bund geregelt. Auch ein direkter Eingriff in den Emissionshandel ist ausgeschlossen. Die bestehenden Handlungsmöglichkeiten des Landes umfassen jedoch einen breiten Strauß an Instrumenten wie z.B. Vorbild der öffentlichen Hand,

Ermessensausübung, Planungsrecht, Förderung und Informationsinstrumente. Verschiedene Ansätze möglicher Maßnahmen wurden in der Expertenrunde gesammelt und diskutiert.

Zur Frage, welche Wirkungen ein Landes-Klimaschutzgesetz haben kann wurden insbesondere folgende Stichpunkte diskutiert:

- Klimaschutz einen stärkeren rechtl. Rahmen geben.
- Ziele verbindlich festlegen und einen Rahmen schaffen, um diese zu erreichen.
- Strahlt aus in untergesetzliches Regelwerk / Fachrecht. Ausgangspunkt für weitere Harmonisierung heterogener Rechtsregelungen.
- Investitions-/Planungssicherheit schaffen.
- Augenhöhe mit anderen Fachplanungen (z.B. Naturschutz) herstellen.
- Selbstverpflichtung der Landesregierung konkret festlegen.
- Signalwirkung: ins Land hinein, national, international.